

Zulassungsstopp verlängert und auf Gruppenpraxen ausgeweitet

Hanspeter Kuhn, Fürsprecher,
stv. Generalsekretär

Das Parlament hat in der Junisession den Zulassungsstopp bis zum 31. Dezember 2009 verlängert und auf unselbständige Ärzte in Gruppenpraxen ausgedehnt. Seit 14. Juni 2008 gilt im wesentlichen folgender Wortlaut von KVG 55a [*Hervorhebungen FMH*]:

Art. 55a Einschränkung der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der Krankenversicherung

- 1 Der Bundesrat kann die Zulassung von selbstständig und unselbstständig tätigen Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach den Artikeln 36–38 für eine befristete Zeit von einem Bedürfnis abhängig machen. Er legt die entsprechenden Kriterien fest.
- 2 Die Kantone sowie die Verbände der Leistungserbringer und der Versicherer sind vorher anzuhören.
- 3 Die Kantone bestimmen die Leistungserbringer nach Absatz 1.
- 4 Eine erteilte Zulassung verfällt, wenn nicht innert bestimmter Frist von ihr Gebrauch gemacht wird. Der Bundesrat legt die Bedingungen fest.

Dieses Gesetz [...] tritt am 14. Juni 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2009.

- 1 Kuhn HP. Some animals are more equal – Der Zulassungsstopp gilt nicht für HMO und weitere ambulante Institutionen. Schweiz Ärztezeitung. 2007;88(51/52):2159-60.

Was das Parlament mit den unselbstständig tätigen Leistungserbringern meint, hat Ständerat Urs Schwaller als Sprecher der vorberatenden Kommission im Ständerat am 5. Juni 2008 mit folgenden Worten zuhanden des Protokolls erklärt: «Anvisiert waren mit dieser Bestimmung vor allem die Gruppenpraxen in Genf, die der Kanton mangels gesetzlicher Grundlage zugelassen hat. Wir haben die Frage heute Morgen diskutiert; die Kantone haben selbstverständlich wei-

terhin die Möglichkeit, die Zulassungsbewilligung auszugestalten. Spitäler, die ambulant tätig sind, sind von dieser Erweiterung nicht betroffen. Ebenfalls nicht betroffen sind Assistenzärzte, weil diese in der Weiterbildung sind. Und wir haben zudem noch die Antwort erhalten, dass auch Psychologen bzw. Ernährungsberater nicht direkt betroffen sind, weil diese zum Teil gerade nicht direkt mit der OKP abrechnen können. Wir haben uns hier angeschlossen, weil wir mit diesen Erklärungen zufrieden waren.»

Kommentar

Wirklich klar sind diese Erklärungen aus dem Parlament nicht – aber mehr Informationen sind zurzeit nicht zugänglich. Ich gehe davon aus, dass die Ausweitung des Zulassungsstopps für Gruppenpraxen mit angestellten Ärzten in der ganzen Schweiz (inklusive HMO) gilt. Das bedeutet, dass sie ab sofort zusätzliche Ärzte nur mit Zustimmung des Kantons anstellen können.

Wir hatten den Bundesgerichtsentscheid vom 29. Oktober 2007 zum Genfer Fall (SOS Médecins), auf den sich Ständerat Schwaller in seiner Erklärung bezogen hat, in der SÄZ unter dem Titel «Some animals are more equal» vorgestellt [1]. Das Parlament hat das Gesetz nun diesem Fall angepasst. Die ambulanten Einrichtungen der Spitäler sollen hingegen explizit von der Ausweitung der Regelung nicht betroffen sein. Die «Animal Farm» ist also noch nicht ganz verschwunden.

Korrespondenz:
Rechtsdienst FMH
Postfach 170
CH-3000 Bern 15
Tel. 031 359 11 11
Fax 031 359 11 12
lex@fmh.ch